

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NTE GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen der NTE GmbH, Heidelberg. Für Gerätevermietungen und Verkäufe gelten die jeweiligen separaten Miet- und Kaufverträge.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung unsererseits.
- 1.3 Alle unsere Leistungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern die nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes vorsehen.
- 1.4 Wir sind berechtigt andere Unternehmen zur Erfüllung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen einzuschalten.

2. Ergänzende Bedingungen

- 2.1 **Verkehrsverträge über alle Tätigkeiten**, gleichgültig ob sie Speditions-, Fracht-, Lager- oder sonstige üblicherweise zum Speditionsgewerbe gehörende Geschäfte betreffen, erbringen wir auf Grundlage der **Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp)** in ihrer jeweils neusten Fassung. Änderungen in der **ADSp 2003** gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen sind drucktechnisch hervorgehoben. Sie erhalten auf Verlangen den vollständigen. Die **ADSp** finden keine Anwendung auf Verträge mit Verbrauchern.
- 2.2 **Die Beförderung von Umzugsgut** und damit zusammenhängender Tätigkeiten erfolgen auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Beförderung von Umzugsgut in ihrer jeweils neusten Fassung. Für den Fall der Einlagerung von Umzugsgut gelten die Allgemeinen Lagerbedingungen (ALB) in ihrer neusten Fassung.
- 2.3 Sofern sich der Vertragsgegenstand **ausschließlich auf die Erbringung von Kranarbeiten oder Schwer- und Großraumtransporte** bezieht, gelten die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK)** in ihrer jeweils neusten Fassung als vereinbart.
- 2.4 Wir erbringen unsere Leistungen ausschließlich auf Grundlage unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen der NTE GmbH in ihrer jeweils neusten Fassung. Diese kann am Sitz unseres Unternehmens eingesehen bzw. auf Verlangen zugesandt werden.

3. Maschinenmontage, Maschinenreinigung

- 3.1 Für von uns durchzuführende Maschinenmontagen und Maschinenreinigungen, die nicht in den Geltungsbereich der ergänzenden Bedingungen gem. Ziffer 2 fallen, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- 3.2 Der Auftraggeber stellt uns für die Durchführung des Auftrages Kraftstrom; Lichtstrom; Pressluft; Sauerstoff und Gase; Wasser; geeignete Behältnisse zum Auffangen von Flüssigkeiten und sonstigen Mitteln; die erforderlichen und vorgeschriebenen Öle, Fette und sonstige Mittel für die Inbetriebnahme sowie diebstahlsichere und zum Schutz vor schädlichen Einflüssen jeder Art geeignete Materialräumlichkeiten.
- 3.3 Nach Beendigung der vereinbarten Arbeiten / Leistungen hat der Kunde bzw. dessen Beauftragter die ordnungsgemäße Durchführung und/oder Übernahme der Maschine, Anlage etc. durch Unterschrift auf einem entsprechenden Leistungsnachweis (z.B. Arbeits- bzw. Montageschein) zu bestätigen. Mit der erfolgten Abnahme geht die Gefahr und Sorge für das betriebsgemäße Betreiben und/oder Instandhalten der Maschine/Anlage auf den Kunden über. Unterbleibt die Abnahmebestätigung seitens des Kunden, so gilt die Maschine/Anlage mit dem Tag der Abreise unseres Personals als abgenommen, falls der Auftraggeber nicht binnen drei Tage nach unserer Abreise widerspricht.
- 3.4 Schadenersatzansprüche, die über die allgemeinen Gewährleistungsvorschriften hinausgehen und nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruhen, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Schadenersatzansprüche sind in diesem Fall auf den vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt. Die Haftung für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit von Personen bleibt hiervon unberührt.
- 3.5 Wir übernehmen keine Haftung für mittelbare Mangel- bzw. Sachfolgeschäden sowie für mittelbare reine Vermögensschäden. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber ein Verbraucher ist.
- 3.6 Unsere Haftung ist pro Schadenfall auf Euro 1 Mio. beschränkt.
- 3.7 Die vorstehenden Haftungsbefreiungen und –beschränkungen gelten auch für außervertragliche Ansprüche.
- 3.8 Die vorstehenden Haftungsbefreiungen und –beschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

4. Pflichten des Auftraggebers und Haftung

- 4.1 Hinsichtlich aller von uns durchzuführender Leistungen gelten ergänzend die nachfolgenden Pflichten des Auftraggebers als vereinbart.

4.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, das zu behandelnde Gut in einem für die Durchführung des Auftrages bereiten und geeigneten Zustand zur Verfügung zu halten.

4.3 Der Auftraggeber hat die richtigen Maße, Gewichte und besonderen Eigenschaften des Gutes (z.B. Schwerpunkt, Art des Materials u.s.w.) rechtzeitig anzugeben.

4.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, bewegliche Teile an hochempfindlichen Geräten fachgerecht für den Transport zu demontieren und sichern zu lassen.

4.5 Der Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen und den Unternehmer von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes ergeben können, freizustellen.

4.6 Darüber hinaus ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass die Boden-, Platz- und sonstigen Verhältnisse an der Einsatzstelle sowie den Zufahrtswegen – ausgenommen öffentliche Straßen, Wege und Plätze – eine ordnungsgemäße gefahrlose Durchführung des Auftrages gestatten. Insbesondere ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse an der Einsatzstelle sowie an den Zufahrtswegen den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind. Schließlich ist der Auftraggeber verantwortlich für alle Angaben über unterirdische Kabelschächte, Versorgungsleitungen, sonstige Erdleitungen und Hohlräume, die die Tragfähigkeit des Bodens an der Einsatzstelle oder den Zufahrtswegen beeinträchtigen könnten. Auf die Lage und das Vorhandensein von unterirdischen Leitungen, Schächten und sonstigen Hohlräumen hat der Auftraggeber unaufgefordert hinzuweisen. Versäumt der Auftraggeber schuldhaft seine Hinweispflicht, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden, auch für Sach- und Sachfolgeschäden an unseren Fahrzeugen, Geräten und Arbeitsvorrichtungen sowie Vermögensschäden. Angaben und Erklärungen Dritter, deren sich der Auftraggeber zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen bedient, gelten als Eigenerklärungen des Auftraggebers.

4.7 Für die Tragfähigkeit von Böden, Rampen und Bodenbelägen sowie für auftragsbedingte Verschmutzungen übernehmen wir keine Haftung.

4.8 Der Auftraggeber darf nach Auftragserteilung ohne Zustimmung des Unternehmers dem von ihm eingesetzten Personal keine Weisungen erteilen, die von den vertraglichen Vereinbarungen in Art und Umfang abweichen oder dem Vertragszweck zuwiderlaufen.

4.9 Verletzt der Auftraggeber schuldhaft die vorgenannten Verpflichtungen, insbesondere seine Vorbereitungs- und Mitwirkungspflicht, so haftet er gegenüber dem Unternehmer für jeden daraus entstehenden Schaden. Die Vorschriften des § 414 Abs. 2 HGB bleiben hiervon unberührt.

4.10 Verträge, deren Durchführung der Erlaubnis oder Genehmigung der zuständigen Behörde bedürfen, insbesondere gem. §§ 18 Abs. 1 Satz 2, 22 Abs. 2 und Abs. 4, 29 Abs. 3, 46 StVO und 70 StVZO, werden unter der aufschiebenden Bedingung der Erlaubnis oder Genehmigung geschlossen.

4.11 Gebühren und Kosten behördlicher Aufwendungen sowie alle Beschaffungskosten und Kosten, die durch behördliche Auflagen entstehen sowie Polizeibegleitgebühren und sonstige Kosten für behördlich angeordnete Sicherheitsvorkehrungen trägt der Auftraggeber, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

5. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und salvatorische Klausel

5.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

5.2 Soweit sich aus den ergänzend anwendbaren Bedingungen gem. Ziff. 2 nicht etwas anderes ergibt oder zwingende Vorschriften entgegenstehen, gilt als ausschließlicher Gerichtsstand der jeweilige Sitz unseres Unternehmens vereinbart.

5.3 Sollte ein Teil dieser Geschäftsbedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt.

6. Unternehmenssitz

**NTE GmbH
Hardtstr. 108
69124 Heidelberg**